

Satzung
des Fördervereins Palliativmedizin Raphaelsklinik

§ 1
Zweck, Name

Der **Förderverein Palliativmedizin Raphaelsklinik** mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er trägt den Namen “ **Förderverein Palliativmedizin Raphaelsklinik e.V.**”.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit sowie des Gesundheitswesens, insbesondere der Palliativmedizin an der Raphaelsklinik und deren Einzugs- bzw. Wirkungsbereich in finanzieller, ideeller und tätiger Art und Weise.

Unter Palliativmedizin wird in diesem Zusammenhand die interdisziplinäre, multiprofessionelle Betreuung von Patienten mit nicht heilbaren, weit fortgeschrittenen Erkrankungen mit begrenzter Lebenserwartung unter dem vornehmlichen Aspekt der Verbesserung der Lebensqualität verstanden.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

1. Finanzielle Förderung der materiellen und personellen Ausstattung der Palliative Care Einheit der Raphaelsklinik sowie aller damit verbundenen Dienste, insbesondere des „Palliativmedizinischen Konsiliardienstes“.
2. Finanzielle Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von ärztlichem und nichtärztlichem, in der Palliativmedizin sowie deren supportiven Feldern wie beispielsweise der Seelsorge, der Sozialarbeit, der Psychologie oder der physikalischen Therapie, tätigem Personal der Palliative Care Einheit der Raphaelsklinik.
3. Finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorhaben und Maßnahmen auf dem Gebiet der Palliativmedizin.
4. Finanzielle Förderung von palliativmedizinischen Forschungsvorhaben, sofern diese keine Auftragsforschung darstellen, also unentgeltlich durchgeführt werden.
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Finanzielle Förderung anderer, für die Betreuung und Versorgung von Patienten mit einer nicht heilbaren und fortgeschrittenen Erkrankung notwendiger oder wünschenswert erscheinender Maßnahmen. Finanziell förderfähig sind nur Personen im Sinne des § 53 AO.
7. Finanzielle oder tätige Hilfestellung, Unterstützung und Beratung in Einzelfällen, die eine durch die lebensverkürzende Erkrankung entstandene Notsituation lindern sollen. Finanziell förderfähig sind nur Personen im Sinne des § 53 AO.
8. Beschaffung von Finanzmitteln für die unter 1. bis 7. genannten Aktivitäten in Form von Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln, anderweitigen Zuwendungen und Vereinsvermögen.

Daneben kann der Verein seinen Satzungszweck auch mittelbar verwirklichen. Der Verein ist insoweit ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO.

/..

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Raphaelsklinik GmbH, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 5

Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus aktiven (stimmberechtigten) und passiven fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Werden Geldbeiträge erhoben, werden diese jährlich fällig.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern, die je nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die in den ersten sechs Monaten jedes Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, des Kassenprüfers und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

/..

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10
Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11
Register

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster einzutragen.

Satzung beschlossen im Rahmen der Vereinigung am 09.08.2011.

Unterschriften Mitglieder: